

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Jede Bestellung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für telegrafische, telefonische oder mündliche Abmachungen und Zusicherungen. Unsere Vertreter besitzen weder Abschluß- noch Inkassovollmacht noch die Befugnis, Änderungen der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zu vereinbaren.

2. Angebote und Abschluß

Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preise

Aufträge, für die nicht ausdrücklich Preise vereinbart sind, werden zu unseren am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Diese gelten stets bei allen Dauer-schuldverhältnissen.

Die Preise gelten ab Werk des Lieferanten ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten. Bei Stückversendungen werden die Beförderungskosten vom Werk zur Bahnstation berechnet. Die Preise werden in DM gestellt. Ihnen wird stets die gesetzliche Mehrwertsteuer zugeschlagen.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen sowie mit rückwirkender Kraft eintretenden Materialpreis- und Löhnerhöhungen usw. bleiben Nachberechnungen in Höhe der uns entstandenen weiteren Kosten auch für bereits ausgeführte Lieferungen vorbehalten. Anzahlungen und Vorausleistungen sind ohne Einfluß auf die Preise. Sie werden gutgeschrieben und auf den sich endgültig ergebenden Gesamtpreis verrechnet.

4. Zahlung

Die Zahlungen sind in bar ohne Abzug, unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge, bis zum 30. Tag nach Rechnungsdatum netto oder bis zum 8. Tag nach Rechnungsdatum mit 3% Skonto zu leisten. Der Besteller ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, außer mit von uns anerkannten oder gegen uns titulierten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu. Die Annahme von Schecks und Wechseln bleibt in jedem Falle vorbehalten und erfolgt nur zahlungshalber, jedoch nicht an Erfüllungs Statt und ohne Gewähr für Protest. Wird die Ware aus irgendeinem Grunde vorerst auf Lager genommen, gilt der Tag der Fertigstellung als Tag der Versandbereitschaft. Zielüberschreitungen berechtigen uns, Verzugszinsen in Höhe der bei Kredit-Inanspruchnahme banküblichen Sätze zu berechnen. Diskontspesen gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.

Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat. Unser Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, bei Zahlungsverzug, bei Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder des Konkurses über das Vermögen des Käufers können wir, ohne vom Vertrag zurückzutreten, Rückgabe der Sachen verlangen, wobei die Kosten des Rücktransportes vom Käufer zu tragen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern oder zu verarbeiten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer erwachsen, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.

Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit Waren Dritter oder nach Verarbeitung der Vorbehaltswaren mit Waren Dritter verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des von uns berechneten Preises der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so tritt der Käufer bereits jetzt seine Forderungen aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag anteilmäßig an uns ab, und zwar in der Höhe des ihm von uns berechneten Preises der Vorbehaltsware.

Der Käufer verpflichtet sich, uns auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge seiner Forderung mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 vor, so sind wir berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die angestretene Forderung geltend zu machen.

Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtung uns gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen; auch soweit dies nicht geschieht, sind sie als unser Eigentum gesondert für uns aufzubewahren.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sachen; die Verarbeitung gilt als in unserem Auftrage durchgeführt. Wir sind Hersteller im Sinne des § 950 BGB der durch diese Verarbeitung geschaffenen Waren. Bei Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Mit-eigentum entsprechend den §§ 947, 948 BGB. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu über-eignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

6. Lieferfrist

Die von uns angegebene Lieferfrist ist stets annähernd aber nicht verbindlich. Sie ist so bemessen, daß sie bei regelmäßigem Ablauf der Fertigstellung eingehalten werden kann. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Zwischenfälle, gleichviel ob höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Ausspernung, Streik, Brand, Beschlagnahme, Ausschlußwerden eines wichtigen Arbeitsstückes, unverschuldete Verzögerung in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Betriebsstörungen, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs, soweit sie nachweislich die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes erheblich beeinflussen. Sollte sich die Lieferung durch diese Umstände verzögern oder unmöglich werden, so sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Bei Unmöglichkeit werden der Besteller und wir von den jeweiligen Leistungen befreit. Bei Verzug haben wir die Wahl, entweder die Lieferung in angemessener Frist nachzuholen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das Wahlrecht ist von uns binnen 8 Tagen nach Erhalt der Anfrage des Bestellers auszuüben.

7. Gefahrübergang und Versand

Der Lieferer versendet stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei Franko-Lieferungen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Werk verlassen hat. Vom gleichen Zeitpunkt an haftet der Besteller für Schaden, die Dritten gegenüber entstehen können.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft bzw. Rechnung auf den Besteller über. Versandweg, Versandart und Versandmittel sind unter Ausschluß der Haftung und ohne Gewähr für billigsten Transport uns überlassen.

8. Gewährleistung, Haftung

Ist die Ware mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Ferti-gungs- oder Materialfehler schadhaft, so verpflichten wir uns unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche, nach unserer Wahl entweder Ersatz zu liefern oder nach-zubessern. Mängel müssen binnen 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden. Die Unvollständigkeit einer Sendung ist sofort bei deren Empfang zu beanstan-den.

Nach Weiterversand der Ware durch den Besteller oder nach Einbau oder Umarbeitung sind Beanstandungen nicht mehr zulässig. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer.

Während der Gewährleistungsfrist erlischt unsere Gewährleistungspflicht jedoch dann, wenn von anderer Seite Wartungs- oder Nachfüllungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Fehler der Ware selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzteillieferungen haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware. Mit der Nachbesserung oder Ersatzteillieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Mißlingt die Nachbesserung oder können wir keinen Ersatz liefern, so kann der Abnehmer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen her-absetzen.

9. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Abnehmers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Erzeugnis selbst entstanden sind (Folgeschäden), werden unbeschadet der Ansprüche aus Ziffer 8 sowie der gesetzli-chen Ansprüche wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder von seiten unserer Erfüllungsgehilfen.

10. Verpackung

Die Waren werden – soweit es erforderlich ist – handelsüblich verpackt. Die Ver-packung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

Abweichende und ergänzende Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns gültig.

Rechtliche Unwirksamkeit dieser oder anderer Bedingungen des Vertrages führt nur zum Unwirksamwerden der einzelnen Punkte. Alle übrigen vertraglichen Vereinbarun-gen gelten weiter. Anstelle der rechtlich unwirksamen Vereinbarung gilt die Vereinba-rung als getroffen, die der getroffenen Vereinbarung am nächsten kommt, ohne selbst rechtlich unwirksam zu sein.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist **Halle**. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitig-keiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen ist das für Wadersloh zuständige Gericht oder nach unserer Wahl auch das für den Sitz des Bestellers zuständige. Das Vertragsverhältnis unterliegt – soweit rechtlich zulässig – ausschließlich deutschem Recht.